

zwischen ihnen getroffenen bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen auf ein entsprechendes Ersuchen gewähren. Sie wird deshalb in den von der DDR bisher abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen zusammen mit anderen Formen der internationalen Rechtshilfe (beispielsweise Übergabe von Beweisgegenständen, Vernehmung von Zeugen) geregelt.

Die internationale Rechtshilfe zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten ist fester Bestandteil ihrer engen freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit. Die gegenseitige Unterstützung bei der Verfolgung von Straftaten dient dem Anliegen, die sozialistische Staatengemeinschaft und jedes einzelne Land vor konterrevolutionären Angriffen zu schützen und Straftaten der allgemeinen Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

3.23.2. *Rechtliche Grundlagen der Auslieferung*

Für die Auslieferung sind die *innerstaatlichen Gesetze* der DDR und die auf dieser Grundlage von ihr abgeschlossenen *Rechtshilfeverträge* maßgebend.

Die wichtigsten Rechtsgrundsätze für die Auslieferung sind in der *Verfassung* der DDR verankert. Danach darf kein Bürger der DDR einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden (Auslieferungsverbot von Staatsbürgern — Art. 33 Abs. 2 Verfassung). Das Verbot der Auslieferung von DDR-Bürgern liegt allen Rechtshilfe Verträgen der DDR zugrunde.

Eine Auslieferung fremder Staatsbürger erfolgt nur in Übereinstimmung mit den Prinzipien des proletarischen Internationalismus und der Unterstützung des Strebens der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit. Bürger anderer Staaten und Staatenlose können in der DDR Asyl erhalten, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden (Art. 23 Abs. 3 Verfassung).

In den verfassungsmäßigen Grenzen können andere Staaten eine Auslieferung verlangen, wenn dies in bestehenden Abkommen vorgesehen ist. Fehlt ein solches Abkommen, muß die Auslieferung zwischen den beteiligten Staaten für den konkreten Fall vereinbart werden. Eine allgemeine staatliche Pflicht zur Auslieferung besteht nicht. Nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen sind jedoch die Staaten verpflichtet, sich bei der Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren. Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern darf kein Asyl gewährt werden.²² Dieser Grundsatz wurde bei der Verfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen angewandt und in die Flüchtlingskonvention der UNO von 1951 und die Asylrechtsdeklaration von 1967 aufgenommen. Die DDR hat anderen Staaten umfangreiche Rechtshilfe bei der Verfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen geleistet.²³

²² Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 323 f.

²³ Vgl. „Aus dem Bericht des Generalstaatsanwaltes der DDR, J. Streit, vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuß“, Neue Justiz, 14/1969, S. 426.